

- h) die Förderung von Denkmälern aus Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Haushaltsmitteln der Gemeinde nach § 35 DSchG, soweit die Fördermittel im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten. Im Übrigen ist der Bürgermeister im Rahmen der Richtlinien und verfügbarer Haushaltsmittel zuständig; der Ausschuss ist anschließend über die erteilten Bewilligungen zu informieren.
 - i) Erlaubnisse nach § 9 Abs. 1 und 2 DSchG sowie die Erteilung des Einvernehmens im Falle des § 9 Abs. 3 DSchG, wenn es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt,
 - j) die Beauftragung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten in allen vorstehenden Angelegenheiten gem.§ 3
 - l) die Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Straßen und Wegen im Sinne der §§ 6 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- (3) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung nach der jeweils gültigen Betriebsatzung für die Gemeindewerke - Ver- und Entsorgungsbetriebe - bleiben unberührt.

§ 10

Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Integration, Generationen und Inklusion berät über die Belange der Generationen (Jugend, Familie, Senioren), der Integration und der Inklusion sowie über freiwillige Maßnahmen der Gemeinde im sozialen Bereich. Zum sozialen Bereich gehören auch Belange von Menschen mit Behinderung.
- (2) Er entscheidet über
- a) die Grundsätze zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Generationen (Jugend, Familie, Senioren), der Integration und der Inklusion (freiwilliger Bereich)
 - b) die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Aus- und Umbau und die Renovierung von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen.

§ 11

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt

- (1) Der Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt berät über
- a) Maßnahmen zur Kultur – und Sportförderung, der Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung, insbesondere über die Durchführung kommunaler Veranstaltungen,
 - b) die Bildung und Besetzung einer Kulturkommission
 - c) die allgemeine Sportpflege, Sportförderung, Mitwirkung bei Veranstaltungen des Gemeindesportbundes und Maßnahmen zur Förderung des Sports bei nicht vereinsgebundenen Einwohnern,
 - d) die Grundlagen für die Planung, die Einrichtung, den Ausbau und die Renovierung aller Einrichtungen des Kulturlebens, der Freizeitgestaltung und des Sports.
 - e) über die Benutzungsordnung für die kommunalen Sportstätten und die Einrichtungen des Kulturlebens,